

sind, die *Zusammenarbeit* der verschiedenen Bakambi *leitet*. Die eigentliche Seelsorge aber nimmt der Laiengemeindeleiter wahr. Vermutlich steht die Kirche in Kinshasa mit dieser (etwas gequält klingenden?) Interpretation von ca. 517 § 2 nicht allein. Auch andere Kirchen in Afrika und Lateinamerika (mit ihren vielen Basisgemeinschaften!) werden den Einsatz von Laien so verstehen. Und auch manche Diözese in Westeuropa wird bei weiter sinkenden Priesterzahlen verstärkt auf Laien (in Deutschland vor allem auf Pastoral- und Gemeindeferenten/innen) als Gemeindeleiter zurückgreifen müssen. – Ein Anhang (Ritus der Einsetzung des Pfarr-Mokambi in der Erzdiözese Kinshasa, Erfahrungsberichte, Bibliographie) und ein Nachwort schließen das Buch ab. Besonders hervorheben möchte ich die gut lesbare und flüssige Übersetzung der französischen Dokumente, die U. Faymonville angefertigt hat.

R. SEBOTT S. J.

KÜHN, KARL-CHRISTOPH, *Kirchenordnung als rechtstheologisches Begründungsmodell*.

Konturen eines neuen Begriffs und Modells katholischer Rechtstheologie unter besonderer Berücksichtigung von Peter J. M. J. Huizing (Kontexte 7). Frankfurt a. M. Lang 1990. 230 S.

Dieses Erstlingswerk des jungen katholischen Kirchenrechtlers will einen Beitrag zur kirchenrechtlichen Grundlagenforschung leisten. Es greift den Begriff der „Kirchenordnung“ aus den Schriften des niederländischen Kirchenrechtlers Peter J. M. J. Huizing auf, um die Notwendigkeit des Kirchenrechts aus katholischer Sicht in differenzierter und ökumenisch kommunikativer Weise aufzuweisen. Dabei will K. den in der protestantischen Theologie vertrauten Begriff der Kirchenordnung fruchtbar machen, um zu einer Lösung des Gegensatzes zwischen der von Dualismus (Glaube contra Recht) geprägten kirchenrechtsverneinenden Auffassung R. Sohms und dem von katholischer Seite diesem Extrem entgegengebrachten Identifikationsmodell (Glaube = Recht), das nach Auffassung von K. zu einer unheilvollen „Theologisierung“ kirchlicher Rechtsnormen geführt hat, beizutragen. Im ersten Hauptteil (13–76) führt der Vf. in den Kirchenordnungsbegriff rechtsgeschichtlich ein, wobei die Entwicklung des Begriffs auch in der protestantischen Kirche (bei Sohm, Liemann, Barth, Stein) beleuchtet wird. Aus katholischer Sicht wird der Kirchenordnungsbegriff des CIC/1983, bei Papst Johannes Paul II., sowie bei verschiedenen katholischen Autoren (z. B. bei Drey und Neumann) behandelt. In einem eigenen Abschnitt (59–74) wird dann die Kirchenordnungskonzeption Huizings und ihre Rezeption in der kirchenrechtlichen Wissenschaft (ablehnend: Corecco und Aymans; zustimmend: Smulders und Stevens; differenzierend: Krämer und Auer) dargestellt. K. macht sodann (74–76) das Anliegen seiner Arbeit deutlich. Er will nämlich den Kirchenordnungsbegriff Huizings unter hermeneutischer Zuhilfenahme der Analogieregeln von Söhnen, die K. in ihrer Bedeutung für die vorliegende Arbeit erläutert (55–59), als „zeitgemäß tragfähiges katholisch-theologisches Kirchenrechtslegitimationsmodell“ vorstellen. Diesem Anliegen dient der zweite Hauptteil des Buches (77–203). In diesem distanzieren sich der Vf. zunächst von aporetischen Kirchenrechtsbegründungsmodellen (Dombois, Aymans). Er wendet sich sowohl gegen einen „additiven Dualismus“ zwischen göttlichem (= absolut verbindlichen) Recht und menschlichem (= verfügbaren) Recht der Kirche, der zu einer rein durch Glaubensgründe legitimierten Spaltung der Kirchenrechtsmaterien bzw. zur Ablehnung jeglichen Kirchenrechts (bei Sohm) führt. Gleichermaßen lehnt er eine Deduzierung des Kirchenrechts aus dem Kirchenbegriff ab, die er als „konsektivmonistisch“ bezeichnet. Diese Auffassung berücksichtigt nach K. zu wenig den historisch gewachsenen, oft zufälligen Charakter kirchlichen Rechts und führt zu einer vorschnellen Glaubenslegitimation (= Theologisierung) des Rechts (vgl. 79). Der Vf. setzt sich hier besonders mit der Auffassung von Aymans auseinander (vgl. 89–102), dem er die einseitige Akzentuierung des Kirchenbegriffs der „*communio hierarchica*“ in Anlehnung an den ekklesiologischen Bildbegriff des Leibes Christi vorwirft, der zu einer Verabsolutierung der gewachsenen hierarchischen Strukturen der Kirche führen würde. Dem wird die Auffassung Huizings entgegengestellt, der aus dem ekklesiologischen Konzilsbegriff des „Volkes Gottes“ im Unterschied zu Aymans auch strukturelle Konsequenzen für die Kirchenverfassung (im Sinne einer wahren Gleichheit aller



Gläubigen; vgl. can. 208) ableitet. Gleichwohl bestreitet Huizing nicht die Gültigkeit kirchlichen Rechts kraft hierarchischen Gesetzgeberwillens, aber er relativiert dieses kirchliche Recht aus pastoraler und theologischer Sicht. Im folgenden Abschnitt stellt K. den personal-sakramentalen Charakter und die eindeutige pastorale Perspektive, in welcher der Kirchenordnungsbegriff Huizings steht, positiv dar (108–167) und verdeutlicht die zentrale Rolle des konziliaren *Communio*-Begriffs für das Kirchenrechtsverständnis Huizings. Schließlich erläutert der Vf. in einem letzten Abschnitt (167–200) das Programm der „Entrechtlichung“ der Theologie und der „Enttheologisierung“ des Kirchenrechts, das sich im Kirchenrechtsverständnis von Huizing und Jiménez-Urresti, einem Vertreter der spanischen Kanonistik, aufweisen läßt.

Insgesamt liegt hier ein sehr interessanter und lobenswerter Versuch vor, das Grundlagenproblem des Kirchenrechts aus einer stärker pastoral orientierten Perspektive anzugehen. Der Vf. muß sich allerdings die Frage gefallen lassen, ob er nicht die grundsätzliche Kritik am Kirchenordnungsbegriff Huizings, die Corecco vorgebracht hat (vgl. 64–66), wenn er darauf hinweist, daß bei Huizing eine rationale Letztbegründung des Kirchenrechts, welche erst dessen metaphysische Notwendigkeit aufweisen würde, fehlt, zu wenig ernst genommen hat. Es sei denn, K. halte eine metaphysische Begründung des Kirchenrechts für nicht möglich oder nicht notwendig und lasse es bei beider bloß soziologisch-historischen Begründung.

G. SCHMIDT S. J.

MARK, SIEGFRIED, *Die arbeitsrechtliche Kirchlichkeitsklausel im Spannungsfeld zwischen kirchlichen Anforderungen und staatlichem Recht* (Fuldaer Hochschulschriften 11). Frankfurt/M.: Knecht 1990. 39 S.

Das kirchliche Arbeitsrecht ist die jüngste Disziplin innerhalb des Kirchenrechts. Die Geschichte dieser Disziplin begann 1945. Damals sahen sich die Kirchen – u. a. wegen der fehlenden Ordensleute – der Situation ausgesetzt, Arbeitskräfte einstellen zu müssen, für welche die Wahl des Arbeitsplatzes „Kirche“ nicht religiös motiviert war. Diese Menschen kamen also nicht (oder doch nicht zunächst) aus religiöser Gesinnung, sondern sie kamen, um ihren Lebensbedarf *durch Lohnverwerb* zu decken. (Heute [1990] beschäftigen die beiden großen Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland zusammen rund 600 000 Mitarbeiter und sind damit der zweitgrößte Arbeitgeber.) So mußte also ein kirchliches Arbeitsrecht entwickelt werden. Dieser Prozeß war freilich überaus mühsam und ist auch heute noch nicht an ein Ende gekommen. 1952 wurde vom Deutschen Caritasverband die „Ständige Arbeitsrechtliche Kommission“ errichtet. Sie hatte Gültigkeit bis zur „Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes“ vom 10. April 1975, die am 1. Juli 1975 in Kraft trat. Für die hauptberuflichen Laien-Mitarbeiter im kirchlichen Dienst, die nicht im karitativen Bereich tätig sind, kam es dann zur Gründung der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) im Jahre 1971. In den Diözesen wurden zudem Kommissionen zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts (KODA) errichtet. All dies muß man vor Augen haben, wenn man die vorliegende Schrift des bekannten Frankfurter Staatskirchenrechtlers S. Marx verstehen will. Sie geht im wesentlichen auf vier Sachverhalte ein. In einem ersten Schritt stellt M. die Erklärung der deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst vom 27. Juni 1983 vor. Die Bischöfe legen darin dar, daß als Eigenart des kirchlichen Dienstes *seine religiöse Dimension* auch für die arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen den kirchlichen Anstellungsträgern und den Mitarbeitern bestimmend sein müsse. In einem zweiten Schritt geht M. auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 4. Juni 1985 ein. Das BAG ging zwar von der Frage der Glaubwürdigkeit der Kirche aus, kam dann aber zu einer abgestuften Loyalitätspflicht. Nicht jede Tätigkeit in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis besitze eine solche Nähe zu spezifisch kirchlichen Aufgaben, daß der sie ausübende Arbeitnehmer mit der Kirche identifiziert und deshalb die Glaubwürdigkeit der Kirche berührt werde, wenn er sich in seiner privaten Lebensführung nicht an die Grundsätze der Kirche hält. In einem dritten Schritt geht es um die Grundsatzentscheidung des BVerfG vom 4. Juni 1985. Zur Begründung des *Sonderarbeitsvertragsrechts* der Kirchen (man spricht hier gern vom sog. dritten Weg: